

Sie haben noch ein Anliegen oder eine Frage? Rufen Sie uns an!

Polizei Kanton Solothurn
Werkhofstrasse 33
4503 Solothurn
Telefon 032 627 71 11

www.polizei.so.ch

Wir sind immer für Sie da – 112/117!

Kontakt Sachbearbeiter / Notizen

Verkehrsunfall – was nun?

Informationen für Geschädigte nach einem Verkehrsunfall.



Nach einem Verkehrsunfall

Ein Verkehrsunfall bringt für alle Beteiligten Unannehmlichkeiten und eine Reihe von Pflichten mit sich.

Untersuchungsbehörde

Der polizeiliche Verkehrsunfallrapport geht mit den dazu gehörenden Unterlagen an die für den Unfallort zuständige Untersuchungsbehörde – die Staatsanwaltschaft. Diese Amtsstelle führt die Strafuntersuchung und klärt die Schuldfrage.

Führerausweisentzug

Ist ein Verkehrsunfall auf eine gravierende Verletzung der Verkehrsregeln zurückzuführen (z.B. Angetrunkenheit), so kann oder muss dem/der betroffenen Lenker/-in der Führerausweis für eine bestimmte Dauer entzogen werden. Zuständig für den Entzug ist die Zulassungsbehörde des Wohnkantons (Strassenverkehrsamt; im Kanton Solothurn die Motorfahrzeugkontrolle). Dieses Administrativverfahren läuft unabhängig von der Strafuntersuchung.

Weitere Informationen

www.polizei.so.ch

Orientierung der Haftpflichtversicherung

Die an einem Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuglenker bzw. -halter sind verpflichtet, ihren Haftpflichtversicherer unverzüglich über den Verkehrsunfall zu orientieren. Die dazu notwendigen Angaben sowie die Adresse der Amtsstelle, bei der die Versicherungsgesellschaft Akten beziehen kann, erhalten Sie vom polizeilichen Sachbearbeiter per Post oder E-Mail.

Strafantrag (Art. 30 ff. StGB und Art. 304 StPO)

Die bei einem Verkehrsunfall verletzten Personen haben das Recht, Strafanzeige wegen Körperverletzung gegen den Unfallverursacher einzureichen. Zudem besteht die Möglichkeit, Strafklage und/oder Zivilklage zu erheben. Weitere Details, insbesondere bezüglich Frist zum Einreichen des Strafantrags, finden Sie auf dem Formular «Erläuterungen zum Strafantrag und zur Privatklägerschaft».

Opferhilfe (Art. 305 StPO): *Abgabe nur an verletzte Personen*

Bei folgenschweren Verkehrsunfällen steht den verletzten Personen zudem das Recht auf Opferhilfe zu. Dem «Merkblatt zur Opferhilfe nach Opferhilfegesetz», können Sie weitere Details entnehmen.

Ein ausgefülltes Formular «Strafantrag» ist spätestens drei Monate nach Verkehrsunfalldatum (Poststempel) einzusenden an:

Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn
Franziskanerhof
Barfässergerasse 28
Postfach 157
4502 Solothurn

Bei weiteren Fragen gibt Ihnen
die Staatsanwaltschaft gerne
telefonisch Auskunft: 032 627 60 30